

BVGer D-7089/2007 vom 23. April 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7089_2007

FR: TAF D-7089/2007 du 23 avril 2008

IT: TAF D-7089/2007 del 23 aprile 2008

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Das BFM begründete die angefochtene Verfügung damit, die Asylvorbringen des Beschwerdeführers seien als unglaubhaft gewertet worden, weshalb sie nicht weiter zu berücksichtigen seien. Die Sicherheitslage in den drei nordirakischen Provinzen sei stabil, eine nachhaltige Verschlechterung sei aus heutiger Sicht nicht zu erwarten. Es bestünden direkte Flugverbindungen in den Nordirak, so dass Rückkehrende nicht durch den Zentralirak reisen müssten. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Lage sei, die Sicherung seiner Existenz selbständig an die Hand zu nehmen.

E. 3.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Einschätzung der Sicherheitslage durch das BFM könne nicht geteilt werden. Die Spannungen zwischen der Türkei und dem Irak würden grösser und das türkische Parlament habe einem Militäreinsatz zugestimmt. Das

BFM habe sich in seinem Entscheid nicht mit den von ihm eingereichten Beweismitteln auseinandergesetzt. Er könne die von ihm geschilderten Probleme, die er im Irak habe, mittels Dokumenten belegen. Die Ausführungen des BFM, seine Ausführungen seien realitätsfremd und unlogisch, seien nicht korrekt.

E. 4.1

Das BFM hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 [AuG, SR142.20]). Die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme sind nicht mehr gegeben, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG) und es der ausländischen Person möglich (Art. 83 Abs. 2 AuG) und zumutbar (Art. 83 Abs. 4 AuG) ist, sich rechtmässig in ihren Heimat-, in den Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat zu begeben.

E. 4.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer focht die Verfügung vom 2. November 2006 nicht an, weshalb die Feststellungen der Vorinstanz, er erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, die Asylgewährung sei ihm zu verweigern und die Wegweisung sei anzuordnen in Rechtskraft erwachsen. In Rechtskraft erwachsen jedoch nur die Ziffern 1 bis 3 des Dispositivs dieser Verfügung und nicht etwa deren Begründung. Da der Vollzug der Wegweisung damals als unzumutbar erschien, ordnete das BFM als Ersatzmassnahme den Vollzug der Wegweisung an. Beabsichtigt das BFM die Aufhebung einer angeordneten vorläufigen Aufnahme, so hat es im Rahmen dieses Verfahrens aufgrund der aktuellen Situation die Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs erneut vollumfänglich zu prüfen. Dabei bilden auch die im vorangegangenen Verfahren geltend gemachten Vorbringen des vorläufig Aufgenommenen sowie die von ihm eingereichten Beweismittel Bestandteil dieser Prüfung.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen der kantonalen Anhörung aufgefordert, verschiedene Beweismittel beizubringen. Am 22. März 2006 gab er bei der kantonalen Behörde mehrere Beweismittel ab, die gleichentags an das BFM übermittelt wurden. Das

Schreiben der kantonalen Behörde wurde im Aktenverzeichnis des zweiten Asylgesuches als Akte B 18/1 ("verschiedene Unterlagen von Kanton AG") aufgenommen. Für die übermittelten Beweismittel wurde kein Beweismittelumschlag angelegt, sie wurden hinten im Dossier abgelegt. Diese Vorgehensweise ist zu rügen, denn Beweismittel haben als solche erkenntlich gemacht und in das Aktenverzeichnis aufgenommen zu werden, zumal sie im Rahmen der Akteneinsicht zu edieren sind. In der Verfügung des BFM vom 2. November 2006 wurden die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel nicht erwähnt. Eben so wenig fand die Tatsache, dass der Beschwerdeführer Beweismittel einreichte, in der Verfügung vom 24. September 2007 Niederschlag. Obwohl der Beschwerdeführer diesen Umstand in der Beschwerde vom 18. September 2007 explizit rügte, ging das BFM in seiner Vernehmlassung vom 24. Oktober 2007 mit keinem Wort darauf ein. Fälschlicherweise behauptete es, es würden in der Beschwerde keine Elemente vorgebracht, die nicht bereits Gegenstand seines Entscheides gewesen seien. Die vom Beschwerdeführer auf Verlangen der kantonalen Behörde eingereichten Beweismittel wurden weder in der Verfügung vom 2. November 2006 noch in jener vom 24. September 2007 erwähnt, geschweige denn gewürdigt; somit waren sie klarerweise nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem BFM.

E. 4.5

Im Verwaltungsverfahren gelten der Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 12 VwVG; vgl. auch Art. 49 Bst. b VwVG; für das Asylverfahren ausserdem Art. 6 AsylG). Die zuständige Behörde ist demnach verpflichtet, den für die Beurteilung eines Asylgesuchs relevanten Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Dieser Grundsatz wird allerdings durch die allgemeine Mitwirkungspflicht der Parteien (Art. 13 VwVG) sowie im Asylverfahren durch die besondere Mitwirkungspflicht einer asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG) begleitet. Ein weiterer Aspekt des rechtlichen Gehörs bildet die Pflicht der Behörde zur Abnahme der angebotenen und tauglichen Beweismittel (Art. 33 VwVG; vgl. dazu BGE 124 I 241 E. 2; 117 Ia 262 E. 4b; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7621/2006 vom 27. Juli 2007 E. 10.1 S. 8 und E. 11.1.3 S. 10). Der Anspruch als solcher umfasst unter anderem das Recht, Beweisanträge zu stellen, und - als Korrelat - die Pflicht der Behörde zur Beweisabnahme. Beweise sind im Rahmen dieses verfassungsmässigen Anspruchs indessen nur über jene Tatsachen abzunehmen, die für die Entscheidung der Streitsache erheblich sind. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel können nicht von vornherein als untauglich oder für die Entscheidung der Sache unerheblich bezeichnet werden. Gemäss der Mitteilung der kantonalen Behörde handelt es sich um einen vom Beschwerdeführer im Rahmen der Befragungen erwähnten Haftbefehl und ein seine Freundin betreffendes Dokument. Inwieweit die Dokumente zum Beweis des vom Beschwerdeführer vorgebrachten Sachverhalts geeignet wären, kann nicht beurteilt werden, da keine Übersetzungen der Dokumente vorliegen. Somit steht nicht fest, auf wen sich die eingereichten Dokumente beziehen und was genau mit ihnen belegt werden soll. Des Weiteren steht die Authentizität der Dokumente nicht fest. Indem das BFM die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel nicht abgenommen hat, wurde sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 5

Die Verletzung des Gehörsanspruchs hat grundsätzlich die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Folge, unabhängig davon, ob die Verletzung auf das Ergebnis einen Einfluss

hatte oder nicht. Eine Heilung des Mangels durch die Rechtsmittelinstanz ist deshalb ausgeschlossen, wenn die Verfahrensverletzung schwerwiegender Natur ist (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 1 E. 6 S. 15 ff.). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Gehörsverletzung insgesamt schwer wiegt. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen. Die Verfügung des Bundesamtes vom 24. September 2007 ist aufzuheben und die Sache an das BFM zur Neuurteilung zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG). Dabei wird das BFM die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen haben.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Dem nicht vertretenen Beschwerdeführer, dem aufgrund der Aktenlage nur geringe Kosten entstanden sein dürften, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.